

hen. Sie hat darüber in der That nicht zweifelhaft sein können. Aus der ersten christlichen Kirchenverfassung sind die Kirchengemeinden hervorgegangen, sie wurden von den Aposteln gegründet und waren die Wiege des Christenthums. Alle christlichen Confessionen haben auch von jeher eigene Kirchengemeinden gehabt und haben sie bis heute noch. Auch unsere Gesetzgebung hat seit 300 Jahren nicht den leisesten Zweifel darin gehegt, und in diesem Saale ist noch bei dem gegenwärtigen Landtage, als die Regierung bei dem Gesetze über Sportelwesen den Ausdruck „Gemeinden“ beantragt hatte, der Ausdruck „Kirchen- und Schulgemeinden“ beliebt worden. Mußte man also davon ausgehen, daß Kirchengemeinden, und zwar getrennt von den politischen Gemeinden, in dem Lande bestehen, so konnte man auch darüber keinen Zweifel hegen, daß, wenn eine selbstständige Stellung ihnen eingeräumt werden sollte, für die Kirchengemeinden Ausschüsse, welche solche zu vertreten haben, zu bilden seien. Nur war man aus wichtigen practischen Gründen der Ansicht, daß diese Ausschüsse nicht durch Wahlen innerhalb der Kirchengemeinden zusammenzusetzen seien, sondern aus den Vertretern der einzelnen politischen Gemeinden, welche die Kirchengemeinde bilden, zu bestehen hätten. Immer kam man jedoch darauf hinaus, unter einem solchen Ausschusse sich diejenigen zu denken, welche die ganze Kirchengemeinde zu vertreten haben. Hier konnte man nicht annehmen, daß ihr Beruf sei, die einzelnen Theile der Gemeinde in diesem Ausschusse der Kirchengemeinde zu vertreten. Nein, der Ausschuss sollte eine größere Aufgabe haben, man mußte in ihm den Vertreter des Gesamtwillens der Kirchengemeinde erkennen. Sie selbst, meine Herren, sind ja aus verschiedenen Ständen hervorgegangen, von einzelnen Wahlbezirken hierher gesendet, aber dennoch haben Sie nicht die Interessen des einzelnen Standes, nicht die Interessen des einzelnen Bezirkes, sondern die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes und Volkes zu vertreten. Ebenso dachte man sich diese Vertreter als Vertreter der Kirchengemeinde, und es lag in der Natur der Sache, daß man diesen Vertretern das Recht, Beschlüsse durch Stimmenmehrheit zu fassen, einräumen mußte. Darauf, welche Volkszahl, welches Areal, welchen Umfang an Grundbesitz die Vertreter repräsentirten, konnte man nicht eingehen. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, daß eine solche Vertretung möglichst gleichmäßig zusammenzusetzen ist; dies aber in der Wirklichkeit genau auszuführen, ist von reiner Unmöglichkeit, und derselbe Mangel tritt auch bei allen politischen Verhandlungen in allen Stadien hervor. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die älteste constitutionelle Verfassung von ganz Europa, die Mutter aller spätern Verfassungen dieser Art, in dieser Hinsicht die mangelhafteste ist, die je bestanden, gleichwohl aber das Gesamtinteresse ihres Vaterlandes Jahrhunderte lang auf die würdigste und vollkommenste Weise vertreten hat. Uebrigens hat die Regierung nicht verkannt, daß die ideale Aufgabe, das Gesamtinteresse gleichmäßig zu vertreten, nicht immer verwirklicht werden dürfte. Man hat sich nicht bergen können, daß in einem solchen Kirchenausschusse das eine Element das andere überwiege, man hat ebenso

wenig verkennen können, daß ein Sonderinteresse jetzt dem andern den Vorrang abgewinnen werde. Um aber das möglichst zu beseitigen, hat man ein Mittel vorgeschlagen, welches gegen einen solchen einseitigen Beschluß hinreichend sicherstellt; man hat dem Gemeinetheile, welcher sich beschwert fühlt, sowie den Besitzern der von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke das Recht auf die höhere Berufung, also mit andern Worten eine Separatstimme eingeräumt. Damit konnte man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Majorität nie auf eine drückende und ungerechte Weise die Minorität überstimmen könne. Will ich noch weiter darauf eingehen, so muß ich mir zu bemerken erlauben, daß die jenseitige geehrte Deputation von einem zu beschränkten Gesichtspunkte ausgegangen ist. Sie hat in Bezug darauf, wann ein Beschluß zu fassen sei, nur die Frage ins Auge gefaßt, ob irgend eine kirchliche Einrichtung Platz zu greifen habe, ob z. B. ein Neubau stattfinden soll, ob eine Orgel anzuschaffen sei. Diese Frage ist dem practischen Gesichtspunkte nach minder wichtig; denn alle derartigen neuen Einrichtungen, Bauten und dergleichen gehen in der Regel von der Behörde aus. Diese gibt die erste Anregung, und sie unternimmt nicht leicht, Etwas in Antrag zu bringen, von dessen Nothwendigkeit sie nicht überzeugt ist. Ist aber die Frage, ob Etwas nothwendig sei, in der Regel schon vorher entschieden, so kann dies kaum noch Gegenstand der Beschlußfassung sein; denn was nothwendig ist, muß gewährt werden. Weit schwieriger stellt sich aber diese Frage in Ansehung der Ausführung dar, in Bezug darauf, wie Etwas zu geschehen habe, wie Etwas auszuführen sei. Ich mache nur aufmerksam auf einen Fall, und leider ist dieser Fall in letzterer Zeit so vielfach vorgekommen, nämlich, es brennt eine Kirche ab. Nun ist man darüber einig, daß sie wieder aufgebaut werden muß, wohl aber ist das zweifelhaft, wie sie wieder aufzubauen sei, und die Erfahrung der neusten Zeit hat gelehrt, daß hierüber die meisten Differenzen stattfinden und es bei zusammengesetzten Kirchengemeinden fast unmöglich ist, sich zu vereinigen. Der eine Theil hat diese, der andere jene Ansicht; aber gerade diese Frage setzt die ruhigste und unbefangenste Berathung voraus; Bedenken müssen von allen Seiten beleuchtet werden, und nur durch gegenseitige Ueberlegung und Besprechung kommt man auf das, was richtig ist. In solchen Fällen stellt sich die Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung auf das Dringendste heraus; denn es würde kaum ausführbar sein, wollte man durch schriftliche Mittheilung die Stimmen einnehmen. Es müssen Risse, Ueberschläge vorgelegt werden, sie werden oft nicht richtig verstanden, bedürfen einer Erläuterung, und Alles das kann nur bei einer gemeinschaftlichen Berathung stattfinden. Gerade in dieser Hinsicht stellt sich diese daher für die Gemeinde als sehr wichtig hervor. Was nun ferner die Meinung betrifft, daß beide Ansichten sich in der Hauptsache begegnen, so scheint sie mir das Wichtigste in der Sache zu sein. Sie können sich nur zwei Fälle denken bei der Abgabe der Stimmen, mag diese im Einzelnen oder in der Gemeinschaft stattfinden. Es ist entweder Uebereinstimmung oder Verschiedenheit der Ansichten vorhanden. Findet Ueberein-